

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: W. Rausler, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Altenischen Park 2. Telefon: Moritzplatz 147 19, 147 20.

Inserate: Die sechsgegliederte Nonparellzelle oder deren Raum 1,50 Mark, Arbeitervermittlung 75 Pfennig. Verbandsangelegenheiten 50 Pfennig pro Zeile.

Warenpreise und Löhne in der Holzindustrie.

Nach der vom Statistischen Reichsamt errechneten Indexziffer der Möbelpreise kosteten Wohnzimmer- und Küchenmöbel im Dezember 1925 72,2 Prozent, im Juni dieses Jahres 82,4 Prozent und im September 58,5 Prozent mehr als im Jahre 1914. Unter Hinweis auf die amtlich festgestellte Preissteigerung fragten wir in Nr. 85 der „Holzarbeiter-Zeitung“ die Unternehmer, womit sie die hohen Preise begründen wollen. Darauf antwortet jetzt der „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ in seinem Organ, der „Holzindustrie“, mit zwei großen Leitartikeln. Der Unternehmerverband hat sich beim Statistischen Reichsamt nach dem Erhebungsmodus der Indexziffer erkundigt, und hier ist ihm gesagt worden, daß die Indexziffer sich auf den Preisen des Einzelhandels aufbaut und nicht auf den des Großhandels. Das ist eine sehr merkwürdige Sache. Bisher hat das Statistische Reichsamt die Indexziffer der Möbelpreise unter der Rubrik „Großhandelspreise“ veröffentlicht. Wie das möglich ist, wenn es sich um die Indexziffer der Einzelhandelspreise handelt, bedarf noch der Aufklärung. Der „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ berichtet freudensprahlend, daß das Statistische Reichsamt künftighin nur noch einen Großhandelsindex veröffentlicht werde. Dagegen müssen wir uns wenden. Der Großhandelsindex für Möbel ist notwendig, um einen Vergleich mit der Preisentwicklung in anderen Industrien zu haben, ferner zur Kontrolle der Preisanschläge im Einzelhandel. Daneben muß der Einzelhandelsindex weitergeführt werden, da nur an seinem Stand zu erkennen ist, in welchem Verhältnis die Möbelpreise zu der Kaufkraft der Bevölkerung stehen.

Der „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ bestreitet nicht die Richtigkeit der amtlichen Indexziffer der Möbelpreise im Einzelhandel. Er wendet sich nur dagegen, daß den Möbelfabrikanten nachgesagt wird, sie forderten vom Handel Preise, die um fast 60 Prozent über den Vorkriegspreisen liegen. Nach seinen Ermittlungen beträgt die Preissteigerung im Großhandel, das heißt ab Fabrik, nur 20 Prozent im Durchschnitt. Zur Erhärtung dieser Behauptung stellt er die heutigen Preise für verschiedene Möbel den von 1914 gegenüber. Da die Betriebe nicht genannt werden, ist eine Nachprüfung nicht möglich. Wir sind also gezwungen, uns mit den angegebenen Preisen abzufinden, obwohl einige davon ein bißchen stark zurechtgehinkt aussehen. Der „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ glaubt, durch seine Behauptung, daß die Preissteigerung bei den Serienmöbeln nur etwa 20 Prozent im Durchschnitt beträgt, der Beweis zu haben, daß die Möbelpreise im Vergleich zu ihrem Stand von 1914 nicht übermäßig stark gestiegen sind. Das ist ein Trugschluß. Für die Bevölkerung ist nicht der Großhandelspreis entscheidend, sondern der Einzelhandelspreis, und der ist heute um 50 bis 60 Prozent höher als in der Vorkriegszeit.

Wir stehen vor der Tatsache, daß der Großhandelspreis um durchschnittlich 20 Prozent gestiegen ist, der Einzelhandelspreis dagegen um 50 bis 60 Prozent. An den hohen Möbelpreisen wären demnach nicht die Fabrikanten schuld, sondern die Händler. Es entsteht nun die Frage, was haben die Holzindustriellen getan, damit die Bevölkerung die Möbel ebenso preiswert erhält wie die Händler. Wenn die Händler im Vergleich zu 1914 um 20 Prozent teurer einkaufen, aber um 50 bis 60 Prozent teurer verkaufen, so liegt doch ein ganz unerhörter Gewinn zu ihrem Vorteil vor. Den zu bekämpfen Pflicht auch der Fabrikanten ist. Sie können doch nicht ruhig zusehen, wie die Händler durch übermäßige Preisforderungen den Möbelablag erschweren, denn es geht hierbei um die Gesundheit und Erhaltung der Holzindustrie. Wir vermuten, daß die Holzindustriellen noch keinerlei Maßnahmen gegen die wucherischen Händler unternommen haben, noch unternehmen werden. Ja, wenn es gegen die Arbeiterschaft geht, dann sind sie stinker zur Hand. Bieleicht hören wir über diese Lebensfrage der Holzindustrie bald Näheres, und bei dieser Gelegenheit hätten wir auch gern darüber Auskunft, ob die vielen Möbelfabrikanten, die direkt an die Bevölkerung verkaufen, auf den Großhandelspreis einen gleich hohen Aufschlag nehmen wie die Händler, wenn nicht, dann in welcher Höhe.

Der „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ meint, unsere Frage, woher die große Preissteigerung bei den Möbeln komme, sei aus unserem Mund unangebracht. Neben wir müßten doch wissen, daß die Löhne in der Holzindustrie in vielen Bezirken bis zu 180 Prozent der Vorkriegszeit betragen, bei unqualifizierten Arbeitern meist noch mehr. Wir wünschten, es wäre so, auch in allen anderen Industrien. Dann stünde es besser um die Holzindustrie und die ganze deutsche Wirtschaft. Die Steigerung des Nominallohnes der vollbeschäftigten Holzarbeiter beträgt an-

nähernd 40 Prozent. Das Sammern über die „hohen“ Löhne ist ganz unangebracht.

Der „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ merkt gar nicht, daß er sich in der eigenen Falle gefangen hat. Wieso können die Löhne an den hohen Möbelpreisen im Einzelhandel schuld sein? Der Holzarbeiterlohn spielt doch nur beim Fabrikanten eine Rolle, und diese kommen trotz der „hohen“ Löhne mit einem Aufschlag von durchschnittlich 20 Prozent auf die Vorkriegspreise aus. Was die Möbel darüber hinaus kosten, hat mit dem Holzarbeiterlohn nichts mehr zu tun, das ist eine Frage des Ubergewinns des Händlers. Eine Preissteigerung von 20 Prozent ist nicht übermäßig, sie bleibt sogar unter der allgemeinen Grenze. Aber die von 50 bis 60 Prozent im Einzelhandel ist übermäßig, ist ausgesprochenen Wucher. Wir sind der Meinung, daß eine starke Beschnidung der Ubergewinne von den Händlern möglich und sogar notwendig ist. Wenn die von den Unternehmern beliebte Inverbringungs- und Möbelpreise mit den Löhnen etwas beweist, so nur das, daß die Holzindustrie eine Lohnerhöhung sehr wohl ertragen kann. Eine Industrie, deren Großhandelsindex um gut 20 Prozent hinter dem Fertigwarenindex der Gesamtwirtschaft zurückbleibt, hat keine zu hohen, sondern zu niedrige Löhne!

Der „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ weiß über die Lohnsteigerungen viel zu sagen, aber er weiß nichts von dem Rückgang des Lohnanteils am Verkaufspreis des Möbels. Diese Tatsache ist ihm wahrscheinlich nicht ganz unbekannt, aber höchst unbehaglich. Das kann uns natürlich nicht abhalten, einiges darüber zu sagen. Wir besitzen über diese wichtige Frage umfangreiches und einwandfreies Material. Für heute begnügen wir uns mit der Anführung von drei Fällen. In einer süddeutschen Weismöbelfabrik kostete ein bestimmter Schrank im Einzelverkauf 1914 50 Mk., heute dagegen 90 Mk. Das ist eine Steigerung von 80 Prozent. Der Lohnanteil sank in der gleichen Zeit von 9,6 auf 4,6 Prozent. In einer sächsischen Möbelfabrik kostete ein bestimmter Bücherschrank 1914 90 Mk., heute aber 150 Mk., also 66,7 Prozent mehr. Der Lohnanteil betrug damals 22,7 Prozent, heute aber nur noch 18,3 Prozent. In einer norddeutschen Möbelfabrik kostete ein bestimmtes Schlafzimmer in Kirschbaum oder Mahagoni 1914 2400 Mk., heute kostet es 2800 Mk. Die Preissteigerung beträgt 13,8 Prozent. Der Lohnanteil sank in der gleichen Zeit von 28,8 auf 14,7 Prozent. Auffällig an diesen Beispielen ist die geringe Preissteigerung bei der Schlafzimmereinrichtung. Der „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ behauptet, daß die Qualitätsmöbel mehr im Preise gestiegen seien als die Qualitätsanteils. Wie unsere Gegenüberstellung und die täglichen Beobachtungen beweisen, ist das nicht der Fall. Die ungleichermaßen Preissteigerung wird man damit erklären müssen, daß jeder Ware eine natürliche Preisgrenze gesetzt ist. Wird über diese hinausgegangen, dann ist der Gegenstand unverkäuflich. Wenn der Preis für die erwähnte Schlafzimmereinrichtung in dem gleichen Maße erhöht worden wäre wie für die einfachen Möbel, dann würde sie kaum einen Käufer finden. Aus diesem Grunde wird bei solchen an und für sich schon teuren Möbeln mit der Preiserhöhung stark zurückgehalten. Bei den Möbeln für die werktätige Bevölkerung aber kennt man kaum eine Grenze.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Möbelpreise sind übermäßig hoch. Stimmen die vom „Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie“ angegebenen Großhandelspreise, dann tragen die Händler die Schuld an der anormalen Preissteigerung. Deren Ubergewinne müssen beschnitten werden. Die Holzarbeiterlöhne sind nicht zu hoch, im Gegenteil, sie bedürfen einer wesentlichen Erhöhung. Und das liegt auch im Interesse der ganzen Holzindustrie.

Die Arbeitszeit in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1925.

Durch die jetzt geltende Verordnung vom 21. Dezember 1923 ist die tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden beschränkt. Die Verordnung enthält aber so viele Ausnahmen vom Achtstundentag, daß es besonderer Energie der Arbeiterschaft bedarf, um zu verhindern, daß die Ausnahmen zur Regel werden. Die Überwachung der Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten, die sich auch darüber in ihren Jahresberichten äußern. Bei der Durchsicht des Teiles der Berichte, der sich auf diesen Gegenstand bezieht, gewinnt man aber oft den Eindruck, als ob es den Aufsichtsorganen auf die Sicherung des Achtstundentages weniger ankommt als auf die Sicherung der Möglichkeit, den Achtstundentag zu überschreiten, ohne mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt zu geraten. Mit anscheinender Verdrängung wird des öfteren festgestellt, daß die Arbeitszeit tariflich geregelt und auf 54 und mehr Stunden festgesetzt sei, wodurch dem Bedürfnis nach Leistung von Mehrarbeit in ausreichendem Maße Rechnung getragen werde. Eigenartig herührt es,

daß über das Zustandekommen dieser Verträge, über den nicht selten unter behördlicher Beihilfe ausgeübten Zwang auf die Arbeiter zum Abschluß solcher Verträge nirgends die Rede ist; auch nicht von der Tatsache, daß die Überschreitung des Achtstundentages in den meisten Verträgen von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist. Durch den sich verschlechternden Geschäftsgang in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 und der sich infolgedessen weiter verbreitenden Kurzarbeit wurden die Aufsichtsorgane der anscheinend vielen von ihnen unangenehmen Pflicht überhoben, sich um die Durchführung der Arbeitszeitverordnung besonders zu bemühen.

Als Besonderheit stellt der Beamte für den Regierungsbezirk Potsdam das starre Festhalten, an dem Achtstundentag besonders bei den gut organisierten Bauarbeitern fest. Sie verzichteten lieber auf einen früheren Arbeitschluß am Sonnabend, als daß sie eine längeren Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen zugestimmt hätten. Ähnlich stellte der Bericht für den Regierungsbezirk Koblenz fest, daß das grundsätzliche Festhalten an dem Achtstundentag nur bei den Bau- und den Holzarbeitern festgesetzt werden konnte. Der württembergische Bericht teilt mit, daß die üblichen tariflichen Arbeitszeiten zwischen 49 1/2 und 54 Stunden lagen und während der ersten drei Vierteljahre guten Geschäftsganges in den meisten Industrien regelmäßig ausgenützt wurden. Dagegen war in den Betrieben des Baugewerbes der Achtstundentag tariflich festgelegt, in der Möbelindustrie, der Pianofortindustrie u. a. fand eine Überschreitung der 48 stündigen Arbeitszeit in der Regel nicht statt. Auch aus Schaumburg-Lippe wird berichtet, daß die Arbeitszeit allein im Holzgewerbe 8 Stunden betrug, während alle übrigen Gewerbe durch tarifliche Vereinbarungen zur 54-Stunden-Woche übergegangen waren.

Unter dem Druck der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse sind die einzelnen Arbeiter noch mehr als früher zu längerer Arbeit bereit, heißt es in dem Bericht aus dem Regierungsbezirk Stade. Ähnlich in dem Bericht aus dem Regierungsbezirk Königsberg, wo festgestellt wird, daß der Streik um die Arbeitszeit nur im Bau- und im Holzgewerbe Anlaß zu Streiks und Ausperrungen gegeben habe. Die ungünstige Wirtschaftslage ließ es im übrigen den Arbeitern angezeigt erscheinen, den Wünschen der Arbeitgebervereinigungen auf Verlängerung der täglichen Arbeitszeit keinen erheblichen Widerstand entgegenzusetzen.

Diese ungünstige Wirtschaftslage haben die Unternehmer vielfach ausgenützt, um die Löhne in unerträglichem Maße abzubauen. Dadurch steigt bei den Arbeitern die Neigung, durch Überzeitarbeit das ungenügende Einkommen zu steigern. Manche Gewerbeinspektoren verschließen den Blick gefühllos vor der Unmoral dieses Lohnwunders. So findet der Beamte für den Regierungsbezirk Erfurt: „Die Bereitwilligkeit der Arbeiterschaft zu Überarbeit ist allenthalben groß, man sieht darin die beste Möglichkeit, kampflös zu einem größeren Wochenverdienst zu kommen.“ Solche leichte Geneigtheit der Arbeiter zur Leistung von Überstunden wird aus verschiedenen Bezirken gemeldet. Dabei wird nicht den Unternehmern, sondern den Arbeitern ein moralischer Makel angeheftet, wenn es, wie in dem oben erwähnten Bericht, heißt, daß der inneren Bereitwilligkeit der Arbeiterschaft zur Arbeitszeitverlängerung eine große Scheu vor dem offenen Bekenntnis zu ihr gegenübersteht.

Das ist gewiß ein tadelnswerter Zustand, und auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten dürfte seine wahre Ursache nicht entgehen. Die Arbeiter, die sich durch den Lohndruck verleiten lassen, Überstunden zu leisten, um dem Hunger zu wehren, wissen, daß sie damit sich und ihre Berufskollegen schädigen, und sie haben eine begriffliche Scheu, ihre Schuld offen zu bekennen. Der Bericht aus Obersachsen meldet, daß Beschwerden über Überarbeit verhältnismäßig zahlreich waren. Sie gingen jedoch nie von den beteiligten Arbeitern selbst aus, sondern meist von Gewerkschaften, die ihrerseits hierbei dem Drängen Erwerbsloser nachzugeben schienen.

Daß der Drang zur Überstundenleistung auch den Unternehmern unangenehm werden kann, lehrt ein Fall aus dem Aufsichtsbezirk Darmstadt. Dort haben sich die Handwerksmeister an einem Ort bei der Gewerbeinspektion bitter über den Erwerbssinn eines Kollegen bejauert. Es handelt sich um den Inhaber einer Schreinererei mit umfangreicher maschineller Einrichtung. Dieser Brave war gleichzeitig Werkmeister in einem Holzbearbeitungsbetrieb in der Stadt und hatte einen festen Lohn von 320 Mk. Mit ihm arbeiteten seine beiden Söhne. Nach Feierabend ging der Vater mit den Söhnen nach Hause, um im eigenen Betrieb mit noch zwei Gesellen bis in die späte Nacht zu arbeiten. Wümtler ließ sich der betriebsame Vater durch den Sohn beim Unternehmer krank melden. Den anderen Meistern in seinem Wohnort machte er eine empfindliche Konkurrenz. Bedauernd stellte der Gewerbeinspektor fest, daß diese Art der Arbeit nicht einmal auf Grund der Arbeitszeitverordnung beanstandet werden konnte. Dieses Idyll eigenartiger Betriebsmäßigkeit hat indessen nicht lange gedauert, heißt es schließlich in dem Bericht. Offenbar bleibt es ein Einzelfall.

Eine eigenartige Beobachtung hat der Beamte für den Regierungsbezirk Köln gemacht, nämlich daß die Arbeiter der Leistung von Sonn- und Festtagsarbeit nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen. Zum Beweise dafür berichtet er, daß in mehreren Fällen die Genehmigung zur Arbeit am Stimmelfahrtstag und am 2. und 3. und 4. und 5. Tag beantragt wurde, obwohl die Arbeiter selbst in der Regel kein sonderliches Interesse an der Erteilung der Erlaubnis hatten. Die Besuche wurden mangels gefälliger Gründe ausnahmslos abgelehnt. Auch der Bericht für den Regierungsbezirk Aachen sagt: „Der Vorliebe der Arbeitnehmer für Festtagsarbeit am Karfreitag, Stimmelfahrtstag und Vuktag konnte nur in wenigen begünstigten Fällen Rechnung getragen werden.“ Die Fassung dieser Stellen macht der kirchlichen Gesinnung der Berichterstatter Ehre. Bei vorurteilsfreier Betrachtung der Dinge wird man aber verstehen, daß die Arbeiter, die keine Beziehungen zur Kirche haben, in der Arbeitsruhe an diesen Tagen nur den Zwang erblicken, auf den Lohn für einen Arbeitstag zu verzichten.

Mit der Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sowie mit der Erlaubnis für Überzeitarbeit auf Grund des § 6 der Arbeitszeitverordnung sind die Gewerbeaufsichtsbeamten in all-gemeiner nicht sehr zurückhaltend. Eine tabellarische Übersicht über den Umfang dieser Bewilligungen ist leider den Berichten nicht beigegeben. Nach § 3 der Arbeitszeitverordnung dürfen Arbeiter nach Anhörung der Betriebsleitung an 30 Tagen im Jahre bis zu zehn Stunden beschäftigt werden. Eine Kontrolle darüber, inwieweit diese Befugnis ausgenutzt und überschritten wird, ist nicht möglich, da die Verzeichnisse darüber fast nirgends geführt werden.

Der Feststellung, daß sich viele Handwerksbetriebe um die Arbeitszeitverordnung überhaupt nicht kümmern, begegnet man recht häufig. „Noch immer waren Unternehmern die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung unbekannt“, heißt es in dem Bericht für Lippe. Das ist natürlich nicht wörtlich zu nehmen; die Unternehmer kennen die Vorschriften wohl, aber sie beachten sie nicht. Was der Bericht aus dem Regierungsbezirk Elneburg über das Verhalten vieler Handwerksmeister berichtet, dürfte wohl auch für zahlreiche andere Gebiete gelten. Der Handwerksmeister nimmt gewöhnlich das Recht für sich in Anspruch, an gerade vorliegenden Aufträgen so lange zu arbeiten, wie er Lust hat; er kann oder will es nicht verstehen, daß mitarbeitende Gesellen oder Lehrlinge nach achtstündiger Beschäftigung feiern sollen. Es ist versucht worden, durch Belehrung und Einwirkung auf Innungen und Handwerksämtern, die gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Vereinzelt sind auch Handwerksmeister zu empfindlichen Geldstrafen verurteilt worden.

Ein starkes Hindernis für die Durchführung der Arbeitszeitverordnung ist deren § 11, der die Annahme „freiwilliger“ Mehrarbeit unter gewissen Voraussetzungen gestattet erklärt. Die meisten Gewerbeinspektoren finden sich damit ab. Einige, wie der für den Regierungsbezirk Arnberg, führen deshalb jedoch einen Kampf gegen die Gerichte, ohne gegen deren Praxis durchdringen zu können. Die Annahme freiwilliger Mehrarbeit ist nach § 11 straflos, wenn sie „keine dauernde ist“. Zehn Unternehmer im Arnberger Bezirk wurden freigesprochen, weil das Gericht mehrere Monate anhaltende Mehrarbeit nicht als dauernd ansah. In einem anderen Fall, der ein Eisenwerk im Unnaer Bezirk betrifft, wurde der Unternehmer in der ersten und in der Berufungsinstanz freigesprochen, obwohl der Gewerberat befandete, daß offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung durch überlange Arbeitszeiten eingetreten sei. Von der Durchführung der vom Regierungspräsidenten beantragten Revision mußte Abstand genommen werden, weil das Gericht tatsächliche Feststellungen getroffen hatte, die den vom Gewerberat befandeten Tatsachen widersprachen, aber juristisch nicht angefochten werden konnten. Ein anderer Unternehmer im Wittener Bezirk wurde in erster und zweiter Instanz freigesprochen, obwohl er mindestens einen Monat lang eine größere Zahl Arbeiter über 10 Stunden täglich beschäftigte, einzelne Arbeiter mußten an 11 Tagen sogar 14 bis 20 Stunden arbeiten.

Solche Entscheidungen der Gerichte lassen erkennen, wie gering der Erfolg ist, den die Arbeitszeitverordnung vorübermächtiger Ausbeutung gewährt. Bei dem geschilderten Verhalten der Gerichte ist es verständlich, daß der Erfolg der Aufsichtsberechtigten erlahmt, die es ernst nehmen mit der Durchführung der Arbeitszeitverordnung. Man soll auch nicht mit dem Einwand kommen, für den einzelnen Gewerbeaufsichtsbeamten eine Stütze bieten könnten, daß die Arbeiter ganz gern länger arbeiten. Wo angeblich solche Beobachtungen gemacht sind, da handelt es sich um die Auswirkung jammervoller Löhne solcher Arbeiter, die den Weg zur Organisation noch nicht gefunden und nicht begriffen haben, daß die Verlängerung der Arbeitszeit das ungeeignetste Mittel ist, den Lohn zu steigern. Die Berichte der Gewerbeinspektoren zeigen, wie notwendig ein lebensdienliches Arbeitsgesetz ohne Reichsbestimmungen ist; aus ihnen läßt man sich aber lernen, daß es für die gewerkschaftliche Aufklärung der Arbeiter noch recht viel zu tun gibt.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Neuregelung der Wochenhilfe.

Das Gesetz über Wochenhilfe vom 9. Juli 1925 ist am 1. Oktober in Kraft getreten. Danach erhalten Frauen, wenn sie in den letzten beiden Jahren mindestens 90 Tage der Krankenliste angehört, wozu 180 Tage in das letzte Jahr fallen müssen, an Wochenhilfe: 1. alle Entbindungsfälle: 2. Wochenlohn und 3. Stillsitzen.

In den Entbindungsfällen rechnen nicht nur die Förderungen der Hebammen, sondern auch die Arztkosten. Sie sind von der Krankenkasse zu zahlen, wenn ärztliche Hilfe bei der Entbindung nötig war. Außerdem sind die Ausgaben für Verbandstoffe, Medikamente und andere Heilmittel von der Krankenkasse zu erhalten. Erforderlich ist es, daß die Versicherten vor der Entbindung mit ihrer Krankenkasse in Verbindung treten, um sich wegen der Übernahme aller Kosten bei der Entbindung zu informieren.

Das Wochenlohn wird für 71 Tage gezahlt, soweit in der Sitzung der Krankenkasse die Bezugsdauer nicht verlängert ist. Die Wochenlohn hat nicht erst nach der Verbindung den Anspruch auf Wochenlohn, sondern kann ihn schon vier Wochen vorher geltend machen. Es ist zweckmäßig, der Krankenkasse eine Bescheinigung der Hebamme oder der Säuglingsfürsorgestelle vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Entbindung in vier Wochen stattfinden wird, damit die Krankenkasse die Unterstützung zahlen kann. Stellt die Versicherte sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeit ein, und bescheinigt der Arzt, daß innerhalb dieses Zeitraumes die Entbindung stattfindet, so hat die Krankenkasse bereits für diese Zeit das Wochenlohn zu zahlen; eine

Regierungstimmen über das Holzhaus.

Unser Verbandsvorstand hat den für das Wohnungs-wesen zuständigen Ministerien und sonstigen staatlichen Behörden die „Holzarbeiter-Zeitung“ mit dem Aufsatz „Wohnungsnot — Vaut Holzhäuser!“ mit der Bitte überreicht, ernstlich zu prüfen, ob die Wohnungsnot durch Förderung des Holzhausbaus nicht schneller behoben werden kann als durch die heute übliche Bauweise. Von den eingegangenen Antworten veröffentlichen wir heute folgende:

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt:

„Die technischen und wirtschaftlichen Vorzüge guter Holzhausweisen für den Wohnungsbau sind hier stets gewürdigt worden. Auch wurde Wert darauf gelegt, etwa auftretende unbegründete Schwierigkeiten bei der Zulassung und Finanzierung von Bauweisen in Holzkonstruktionen zu beseitigen. Im allgemeinen muß aber daran festgehalten werden, daß die Einführung solcher Bauarten Sache des freien Wettbewerbs bleiben muß. Demnach steht mir auch eine Ein-schlussnahme auf die mit der Vergabe von Hauszinssteuer-hypotheken betrauten Stellen in dieser Hinsicht nicht zu.“

Sächsisches Arbeits- und Wohlfahrts-Ministerium:

„In voller Würdigung der Notlage der deutschen Holz-industrie hat das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium öfters Gemeinden darauf hingewiesen, daß sie bei Gewährung von Vandalenleihen keinen Unterschied zwischen Holzhaus- und Massivhaus machen sollen. Es hat ferner in seiner Verordnung vom 27. April 1925 den Bezirksverordneten und Stadträten den Holzhausbau auch für Sachsen verbündet bezeichnet und u. a. bei Zuweisung von Staatsmitteln für den Wohnungsbau, zum Beispiel bei der Stadt Dresden, gefordert, daß ein Teil der überwiesenen Mittel nur für Erstellung von Holzbauten verwendet werden soll.“

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium wird auch in Zukunft bestrebt sein, der Notlage der deutschen Holzindustrie Rechnung zu tragen.“

Staatsministerium für soziale Fürsorge in Bayern:

„Gegen die Behauptung von Holzhausern mit staatlichen Vandalenleihen bestehen in Bayern grundsätzlich keine Bedenken. Verlangt wird nur, daß die Holzhäuser in technisch und wirtschaftlich einwandfreier, baupolizeilich genehmigter Bauweise errichtet sind und somit als Dauer-wohnbauten mit einer Mindestlebensdauer von 30 Jahren gelten können.“

Thüringisches Ministerium für Inneres und Wirtschaft:

„Wir stehen der Holzhausweise freundlich gegenüber und fördern Holzhausbauten durch staatliche Darlehen in gleicher Weise wie Steinhausbauten.“

Über die baupolizeiliche Zulassung von Holzhausern ent-scheiden zunächst die örtlichen Baupolizeibehörden von Fall zu Fall. Aus feuersicherheitslichen Gründen kann jedoch für die baupolizeiliche Beurteilung eine Gleichstellung von Holzhausbauten mit Steinhausbauten nicht in Frage kommen.“

Anrechnung auf das Wochenlohn für 71 Tage kommt jedoch, wie in jedem Fall, nur für vier Wochen in Frage.

Das Stillsitzen wird für 85 Tage gezahlt. Voraussetzungen sind, daß die Wöchnerin das Kind stillt. Dies ist dann von der Hebamme oder von der Säuglingsfürsorge-stelle zu bescheinigen.

Nicht nur die weiblichen Versicherten, sondern auch die Ehefrauen der Versicherten erhalten Wochenhilfe, soweit die Ehefrauen nicht auf Grund eigener Versicherung Anspruch auf Wochenhilfe haben. Die Unterstützung für Familienangehörige hinsichtlich der Entbindungskosten ist die gleiche wie bei den weiblichen Ver-sicherten. Das Wochenlohn beträgt bei der Familienwochen-hilfe täglich 50 Pf. und wird für 71 Tage gezahlt. Es kann durch die Säugung erhöht werden. Das Stillsitzen wird für 85 Tage mit täglich 25 Pf. gewährt, wenn das Kind gestillt wird. Dies muß auch für diese Fälle von der Hebamme oder Säuglingsfürsorge bescheinigt werden. Das Wochen-lohn wird, wenn es die Versicherte beantragt, bereits für vier Wochen vor der Entbindung ausgezahlt.

Fünftägige Arbeitswoche bei Ford.

Aus Amerika wird gemeldet, daß der vielgenannte Auto-mobilfabrikant Henry Ford für seine Betriebe mit etwa 200.000 Arbeitern die fünftägige Arbeitswoche eingeführt hat. In den fünf Tagen wird je acht Stunden gearbeitet, in der ganzen Woche also 40 Stunden. Die Arbeiter er-halten trotz der Arbeitszeitverkürzung den alten Lohn weiter, sie verdienen jetzt in 40 Stunden also ebensoviel wie vorher in 45 Stunden.

Ford erklärt, daß die Schaffung eines zweiten Ruhe-tages in der Woche kein Experiment sei. Jahrelange Ver-suche und Feststellungen in seinen Betrieben haben ergeben, daß in fünf Tagen mindestens ebensoviel hergestellt werden

kann wie in sechs Tagen. Ford ist sogar der Überzeugung, daß die Arbeitszeitverkürzung zu einer wesentlichen Steigerung der Produktivität führt. Die Weiterzahlung des früheren Sechstageslohns für die jetzt fünftägige Arbeits-woche bezeichnet er als eine wirtschaftliche Selbstverständ-lichkeit. Je höher der Arbeitslohn und je kürzer die Arbeits-zeit, um so besser fährt die Wirtschaft.

Ford ist der Ansicht, daß ganz Amerika reif für die fünf-tägige Arbeitswoche ist. In einer Unterredung mit dem Vertreter einer Zeitung hat er erklärt:

„Die Kurzarbeit muß kommen, denn ohne sie wird das Land nicht imstande sein, seine Produktion zu absorbieren und wohlhabend zu bleiben. Je mehr gut bezahlte freie Zeit die Arbeiter zu ihrer Verfügung haben, desto mehr steigen ihre Bedürfnisse. Diese Bedürfnisse werden bald zu Notwendigkeiten. Ein gut geführtes Unternehmen zahlt hohe Löhne und ver-lauft zu niedrigen Preisen. Seine Arbeiter haben Mühe, das Leben zu genießen, und die Mittel, ihrer Vergnügungen zu bezahlen.“

Das sind Worte, die sich hören lassen, auch dann, wenn man weiß, daß Ford bei seinen Maßnahmen weniger an das Wohl und Wehe der Arbeiter denkt als an seinen eigenen Profit. Er hat erkannt, daß je flotter die Wirtschaft geht, um so reichlicher der Unternehmerrfolg steigt. Eine flotte Wirtschaft ist aber nur möglich, wenn die breiten Massen des Volkes in der Lage sind, die hergestellten Waren auch zu verbrauchen. In Deutschland ist das nicht der Fall, daher das Dableben der Wirtschaft. Die deutschen Unter-nehmer jammern über die „kurze Arbeitszeit“ und die „hohen Löhne“. Arbeitszeitverlängerung und Lohnabbau sind nach ihrer Meinung die Wege, die zum Aufstieg der deutschen Wirtschaft führen. Wohl eine solche „Wirtschafts-politik“ führt, zeigt die schwere Notlage des arbeitenden Volkes. Die amerikanischen Unternehmer, voran Henry Ford, gehen den entgegengesetzten Weg, und allein dieser führt, wie die Erfahrung lehrt, zum Erfolg, das heißt, zu einer blühenden Wirtschaft.

Nachtarbeitszulagen bis zu 1 Mk. je Schicht sind steuerfrei.

Für Nachtarbeit wird wohl allgemein ein Zuschlag zu dem üblichen Lohn gezahlt. In der Holzindustrie sind die Nachtarbeitszulagen tarifvertraglich vereinbart, und zwar in Höhe des halben vertraglichen Durchschnittslohnes. Wäh-rend früherer Aufwandsentscheidungen, dazu gehören die Nachtarbeitszulagen, im allgemeinen steuerfrei waren, tritt die Steuerbefreiung jetzt nur auf Antrag ein. Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Zulagen nachweislich oder offen-bar den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen. Die Ge-werkschaften und die sozialdemokratische Reichstagsfraktion haben wiederholt die Wiederherstellung des früheren Zu-standes gefordert, und jetzt hat der Reichsfinanzminister auch ein gewisses Entgegenkommen gezeigt. In seinem Erlaß vom 14. September heißt es:

„Um hier nach Möglichkeit einen Ausgleich herbeizuführen, bestimme ich hiermit, daß die in der Privatwirt-schaft, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen gezahlten Nachtarbeitszulagen insoweit als steuerfrei anzuerkennen sind, als sie den Betrag von 1 Mk. für die ganze Nachtschicht nicht übersteigen, einzeln, ob die Zulage in einem Hundert-satz des bei Tagarbeit üblichen Lohnes (Tariflohn) oder in festen Beträgen vereinbart worden ist. Wird die An-erkennung eines höheren Betrages als Dienstaufwand-entschädigung in Aussicht genommen, so ersuche ich, mir vor der Entscheidung zu berichten.“

Nach diesem Erlaß sind die Unternehmer also verpflichtet, die vereinbarten Nachtarbeitszulagen bis zum Betrage von 1 Mk. für die ganze Schicht vom Steuerabzug freizulassen. In den Fällen, wo die Nachtarbeit mehrere Stunden be-trägt, müssen die betreffenden Arbeiter beim Finanzamt beantragen, daß auch der über 1 Mk. hinausgehende Betrag der Zulage steuerfrei gelassen wird.

Gewerbe- und Arbeitsgerichte im Jahre 1925.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht in Nr. 17 der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ eine Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und Arbeitsgerichte im Jahre 1925. Da die Kaufmannsgerichte für die Holz-arbeiter nicht in Frage kommen, scheiden wir sie bei den folgenden Betrachtungen aus. Die Zahl der kommunalen Gewerbegerichte beträgt 561 gegen 553 im Jahre 1924. Dazu kommen noch 12 staatliche und Berg-Gewerbegerichte. Alle Gewerbegerichte zusammen hatten 146.305 Streitigkeiten zu bearbeiten. In 94,6 Prozent der Fälle stritten Arbeiter gegen Unternehmer, in 3,3 Prozent Unternehmer gegen Arbeiter und in 2,1 Prozent Arbeiter gegeneinander. Auf ein Gewerbegericht kommen im Durchschnitt 1942 Streitfälle. Am stärksten in Anspruch genommen war das Gewerbe-gericht Berlin mit 31.168 Fällen, dann folgen Köln mit 6230 und Hamburg mit 4583 Fällen. Über die Art der Er-ledigung der Streitigkeiten unterrichtet folgende Zusammenstellung:

Erledigungsart	Gewerbegerichte				Arbeitsgerichte (Kammern der Gewerbe-gerichte u. Schlichtungs-ausschüsse)			
	1924		1925		1924		1925	
	Zahl der Fälle	% der Fälle	Zahl der Fälle	% der Fälle	Zahl der Fälle	% der Fälle	Zahl der Fälle	% der Fälle
Berglohn	37729	30,4	49184	33,6	6225	16,0	5731	21,3
Bericht im Sinne des § 206 ZPO	1307	1,1	1847	1,3	596	1,5	261	1,5
Anerkennung	3379	2,7	3788	2,6	119	0,4	130	0,7
Zurücknahme der Klage	24395	19,6	27500	18,5	12023	32,0	4515	27,5
Rechtsmatterschied	11696	9,4	17502	12,0	253	0,7	239	1,4
Endurteil	26588	21,3	23786	16,2	10703	27,5	5529	31,5
Entscheidung auf andere Weise	13975	11,2	15998	10,5	7424	19,1	1134	10,5
Unerteiligt	5813	4,5	7950	5,0	1088	2,8	859	5,4
Zusammen	124242	100,0	146305	100,0	38895	100,0	17528	100,0

Wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, ist die Zahl der Streitfälle, die durch einen Vergleich ein Ende fanden, ansehnlich groß. Das beweist, daß die Vermittlungstätigkeit der Gerichte vielfach von Erfolg war, allerdings sehr oft auf Kosten des rechtlich suchenden Arbeiters.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 4. Wochensatztrag für die Woche vom 21. Oktober bis 6. November 1926 fällig geworden.

Von den nachstehend aufgeführten Verwaltungen ist die Abrechnung für das dritte Vierteljahr 1926 trotz erfolgter Mahnung bis zum 20. Oktober noch nicht eingegangen: Gau Ostpreußen: Vartenstein, Ebersberg, Korfchen, Reidenburg, Ganten, Stabigotten. Gau Estland: Welgarb, Marlow, Pnrlh, Kech, Wolgast. Gau Posen: Oberglogau. Gau Brandenburg: Lübbenau, Mühlentorf, Müdnitz, Gau Dresden: Sebnitz, Gau Westfalen: Markneufkirchen, Gau Erfurt: Bad Plattenburg, Corbeha, Elsfeld, Gohlauter, Hermsdorf, Hombach, Rallentorbheim, Wdhrenbach, Probstzella, Saargrund, Schimmerba, Suhl, Gau Magdeburg: Witten, Bettstedt, Siptenfelde. Gau Samburg: Aulna, Gau Hannover: Wodenem. Gau Düsseldorf: Ustern, Hersfeld, Hohenb., Weisdorf. Gau Frankfurt: Bad Dürkheim, Weibheim, Coblentz, Fulda, Hanau, Gerbheim, Altingenberg, Maximilianau, Waldbrunn. Gau Nürnberg: Pellenau, Cadolzburg, Alzingen, Lichtenfels, Rieneck. Gau München: Garmisch, Landsberg a. d. Lech, Nelt im Winkel, Sternberg. Gau Südtirol: Altschloß, Voralpe, Oberheim.

Die Ortsverwaltungen in den obigen Verwaltungskreisen werden dringend ersucht, sie unversehrte Einsendung der Abrechnung sowie die Sperrung des Materials und der Zeitung einzurichten.

Berlin S.O. 16, Am Köpenicker Park 2.

Der Vorstandsvorsitzende.

Ignaz Göttfried †

Unser Stuttgarter Gauvorsitzer, Kollege Ignaz Göttfried, ist am 28. Oktober gestorben. Diese Nachricht kam überraschend. Anfang Oktober war Göttfried von der Straßenbahn abgestürzt und hatte sich eine Knieverletzung zugezogen. Zwar mußte er das Bett hüten, doch legte er der Sache keine größere Bedeutung bei. Auch als der Arzt später eine Operation für erforderlich hielt und die Überführung ins Krankenhaus anordnete, konnte man nach ärztlichem Urteil annehmen, daß der Schaden nach wenigen Wochen behoben sein würde. Es ist anders gekommen. Einer hinzugegetretenen Venenerkrankung ist Göttfried am 28. Oktober erlegen.

Die Todesnachricht kam uns allen überraschend. Wenn unser Nazi auch nicht mehr zu den Jünglingen gehörte, so war er doch, trotz seines weißen Haars, noch ein Abbild männlicher Kraft. Man durfte erwarten, daß er noch manchen von uns überleben würde. Es sollte nicht sein. Mitten aus der Arbeit für unsern Verband, dem er sein Leben gewidmet hatte, wurde er herausgerissen. Das oft gebrauchte banale Wort von der Lücke, die sein Tod hinterlassen hat, wollen wir nicht anwenden; es würde auch dem Charakter des Verstorbenen nicht entsprechen, der es immer liebte, die Dinge beim richtigen Namen zu nennen. Die Lücke wird wieder geschlossen werden, das Leben wird seinen Gang gehen, aber die Erinnerung an Ignaz Göttfried, an die Arbeit, die er geleistet, an die Verdienste, die er sich um die Ausbreitung unseres Verbandes erworben, wird fortleben.

Ignaz Göttfried wurde am 30. April 1868 in München geboren. Nachdem er hier als Schreiner gelernt hatte, ging er in die Fremde und fand im Jahre 1890 in Zürich den Weg zur gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung. Nach der Heimkehr zurückgekehrt, lenkte er bald die Aufmerksamkeit der Kollegen auf sich. Seit dem Jahre 1897 gehörte er der Münchener Ortsverwaltung unseres Verbandes an, ebenso dem Gauvorstand seit dessen Bestehen. Im Jahre 1902 übertrug ihm die Münchener Ortsverwaltung die Verwaltung ihres Sanatoriums in Kirchseeon. Göttfried fand neben diesem Amt noch Zeit, in mancher Versammlung für unsern Verband zu werben. Diese Werbearbeit für die Gewerkschaftsidee war ihm zum Lebensbedürfnis geworden, und so folgte er gern einem Rufe der Kollegen nach Dresden. Am Beginn des Jahres 1907 wurde er Angestellter der Dresdener Ortsverwaltung. Es hat dem Bayern einige Mühe gekostet, sich an das sächsische Milieu zu gewöhnen, aber er verstand es schnell, sich Ansehen zu verschaffen. Bald gehörte er zu den beliebtesten Rednern in den Arbeiterversammlungen der sächsischen Hauptstadt. Im Innern zog es ihn aber immer nach Süddeutschland, und wenn es ihm auch schwerfiel, sich von Dresden, das er lieb gewonnen hatte, zu trennen, so gewährte ihm der Ruf nach Stuttgart doch Befriedigung. Am 11. April 1911 trat Göttfried das Amt des Gauvorsitzers in Stuttgarter Gau an, das er mehr als 15 Jahre bis zu seinem Tode in musterhafter Weise verwaltet hat.

Das Amt des Gauvorsitzers ist vielseitig. Bald gilt es Werbeversammlungen zu halten, bald wieder die Kollegen in belehrenden Vorträgen über die verschiedensten Fragen aus dem Interessengebiet der Arbeiterschaft zu unterrichten. Heute muß der Gauvorsitzer Meinungsverschiedenheiten unter den Kollegen in einem Ort, morgen wieder solche mit den Unternehmern in einem anderen Ort schlichten. Der Gauvorsitzer ist der Freund und Vertraute der Kollegen im ganzen Gau, dem die großen und kleinen Schmerzen anvertraut werden. Auf den aller verschiedensten Gebieten appelliert man an seinen Rat und seine Hilfe. Der Gauvorsitzer ist der gegebene Anwalt der Kollegen. Er vertritt ihre Interessen vor den Arbeitsgerichten und bei den verschiedenartigen Behörden und sonstigen Stellen. Vor allem aber ist der Gauvorsitzer der Anwalt der Kollegen bei den Lohnbewegungen. Er führt die Vertrags- und Lohnverhandlungen, er ist der Leiter der Lohnkämpfe in seinem Gau.

Für alle diese Arbeitsgebiete war Ignaz Göttfried in hervorragendem Maße befähigt, und sehr viele Kollegen in dem verhältnismäßig großen Gebiet des Stuttgarter Gaues werden seinen Heimgang als einen persönlichen Verlust betrauern. Göttfrieds Arbeitsgebiet war aber weit größer als sein Gau. Auf Grund seiner hervorragenden Fähigkeiten war er schon seit Jahren berufen, an den zentralen Verhandlungen teilzunehmen und an der Gestaltung der Verträge mitzuwirken. Er hat hier dem gesamten Verband wertvolle Dienste geleistet. Und in den Beratungen der Verbandsfunktionäre, in den Gauvorsitzerskonferenzen und später den Beiratsitzungen hörte man gern seinen Rat, wo es galt, den inneren Ausbau des Verbandes zu fördern.

Ignaz Göttfried war ein aufrichtiger und gerader Charakter. Unter einem knorrigen Äußeren verbarg er ein treues, mitfühlendes Herz. Energisch und rücksichtslos verfocht er seine Ansichten und die Interessen der Kollegen vor dem Gegner gegenüber, aber auch dem Verbandsvorstand gegenüber hielt er mit feiner Auffassung nicht zurück, wenn er glaubte, Fehler verhten zu müssen. Solche sachliche Meinungsverschiedenheiten haben aber das persönliche Verhältnis nie getrübt. Göttfried erfreute sich des Ansehens der Unternehmern, trotz der scharfen Kämpfe, die er so oft mit ihnen ausgefochten hat. Seinen Kollegen war er allzeit der liebe Kamerad. Sein Andenken wird im Verband fortleben.

Her mit dem gesetzlichen Achtstundentag!

Seit Jahren verpflichtet der Reichsarbeitsminister die Statifizierung des Washingtoner Abkommens und den Erlass eines Arbeitszeitgesetzes. Diese Versprechungen werden nicht gehalten. Nun haben sich die gewerkschaftlichen Spitzenverbände aller Richtungen zusammengefunden, um gemeinsam den Ruf nach Erfüllung dieser von der gesamten Arbeiterschaft erhobenen Forderung zu erheben.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände und der Allgemeine freie Angestelltenbund haben in einer Konferenz am 28. Oktober folgende gemeinsame Entschlieung angenommen:

„Die herrschende Arbeitslosigkeit ist nicht zuletzt in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründet. Es bedarf daher positiver Maßnahmen, um einen wesentlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit, die zwangsläufig durch die fortschreitende technische und betriebsorganisatorische Verbesserung verursacht wird, herbeizuführen.

Die unterzeichneten Spitzenverbände erklären, daß es nicht genügt, die Öffentlichkeit auf den Gegensatz zwischen dem heute herrschenden Überstundenwesen und der völligen Arbeitslosigkeit von Millionen hinzuweisen und vor dem System der Arbeitszeitverlängerung zu warnen, sondern daß es gesetzliche Zwanges bedarf, um die Durchführung des Achtstundentages zu sichern. Die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit liegt im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung und ist die Voraussetzung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe.

Die unterzeichneten Spitzenverbände stimmen aber auch darin überein, daß es nicht angeht, sich mit einer späteren Neuregelung der Arbeitszeit durch das endgültige Arbeitszeitgesetz zufriedenzulassen, zumal mit dessen baldiger Verabschiedung nicht gerechnet werden kann. Es bedarf vielmehr sofortiger gesetzlicher Maßnahmen, um der gegenwärtigen Not zu steuern. Aus diesem Grunde fordern die unterzeichneten Spitzenorganisationen die sofortige Abänderung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen im Wege eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages.“

Aus der Holzindustrie.

Bild und Film im Dienste des Unfallschutzes.

Das Problem der Unfallverhütung muß, um Erfolge zu erzielen, gleichzeitig von zwei Seiten angefaßt werden. Einmal müssen die Maschinen möglichst unsicher konstruiert und mit den notwendigen Schutzvorrichtungen ausgestattet sein. Zum anderen aber müssen die an der Maschine beschäftigten Arbeiter dazu erzogen werden, die Gebote der Unfallverhütung auf das peinlichste zu beachten. Das gilt ganz besonders für die gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen. Ein wichtiges Erfordernis für die Unfallverhütung ist es, daß der Arbeiter die Maschine, an die er gestellt wird, genau kennt. Dagegen wird nicht selten verstoßen. Kommt es doch noch oft genug vor, daß berufsferne Arbeiter ohne die erforderliche Anleitung zur Bedienung gefährlicher Maschinen angeschlossen werden. Aber auch völlig eingearbeitete und erfahrene Arbeiter sind vor Unfällen nicht gefeit. Der fortgesetzte Umgang mit der Gefahr stumpft ab. In der Meinung, daß ihm nichts passieren könne, läßt mancher die gebotene Vorsicht außer acht und wird so zum Opfer eines Unfalls, an dessen Folgen er für seine ganze weitere Lebenszeit empfindlich zu tragen hat.

Die Erziehung der Arbeiter zur Erkenntnis der Unfallgefahren und zur Festigung des Willens, diese Gefahren zu verhüten, ist eine schwierige, aber dankbare Aufgabe. Daß diese Arbeit, der sich auch unser Verband mit Eifer unterzieht, nicht erfolglos ist, zeigt die Tätigkeit so mancher unserer Maschinenarbeitersektionen. Aus ihnen sind schon in vielen Fällen Anregungen zu wirklichen Schutzvorrichtungen hervorgegangen. Besonders wichtig hat sich ein gutes Zusammenarbeiten zwischen unseren Maschinenarbeitersektionen und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften herausgebildet, das beiden Seiten zum Vorteil gereicht. Leider ist das nur eine Elite der Maschinenarbeiter, nur zu viele verhalten sich gegenüber den Bestrebungen zur Förderung des Unfallschutzes recht teilnahmslos.

Diese Tatsache muß man im Auge behalten, und man darf in dem Streben, das Interesse der Teilnahmslosen zu wecken, nicht nachlassen. Deshalb haben wir auch die durch das Unfallbild betriebene Propaganda lebhaft begrüßt. Viel wirksamer als der trockene Text der Unfallverhütungsvorschriften ist ein Bild, das, bei der gefährlichen Maschine befestigt, in drastischer Darstellung die Folgen unachtsamer Bedienung zeigt. Die jetzt in steigender Zahl herausgegebenen Unfallbilder sind nicht gleichwertig, aber im ganzen handelt es sich um eine recht wertvolle Aktion.

Einen Schritt weiter ist das Soziale Landesmuseum in München gegangen. Es hat in Verbindung

mit der Bayerischen Bauergewerkschafts-Berufsgenossenschaft und der Bayerischen Holzindustrie-Berufsgenossenschaft von der Ditz-Film in München einen Film unter dem Titel „Achtung! Gefahr!“ anfertigen lassen. Der Film zeigt die Holzbearbeitung in den verschiedenen Phasen, wobei besonderer Wert auf die Unterbrechung der Gefahrenmomente und die Methoden der Unfallverhütung gelegt wird. Die Darstellung beginnt mit der Arbeit im Walde. Das Fällen der Stämme, die Abfuhr des Holzes aus dem Walde, das Beladen und Entladen der Transportmittel wird gezeigt. Dann folgt die Arbeit in der Sägemühle, das Stapeln des Holzes; weiterhin die Arbeit an den verschiedenen Arten von Maschinen zur Verarbeitung des Holzes. Alle Darstellungen verfolgen den Zweck, die Aufmerksamkeit auf die Gefahren zu lenken und zu zeigen, wie diese zu vermeiden sind.

Der Film ist kürzlich in der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg einem kleinen geladenen Publikum vorgeführt worden und hat hier allgemeine Anerkennung gefunden. Der Vorstand unserer Deutschen Holzarbeiter-Verbandes hat eine Kopie dieses Films angekauft; die Film- und Lichtbildersammlung des Verbandes hat dadurch eine wertvolle Bereicherung erfahren. Der Zweck der von unserem Verband veranstalteten Film- und Lichtbildervorstellungen ist es, in unterhaltender Weise die Arbeiter zu belehren zu bieten. Der Film „Achtung! Gefahr!“ dient diesem Zweck in vorzüglicher Weise. Es ist sicher zu erwarten, daß sich recht viele Kollegen für die Vorführung interessieren werden, und daß die Unfallverhütung aus diesen Vorführungen Gewinn ziehen wird. Über den Versand des neuen Films an die Verwaltungsstellen wird demnächst eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Dem Zwecke, das Bild in den Dienst der Unfallverhütungspropaganda zu stellen, dient auch eine Einrichtung der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft. Wie bereits in dem Jahresbericht über Unfallverhütung für 1925 ist mitgeteilt, daß die Aufsichtsbeamten eine Anzahl photographischer Aufnahmen von besonders wichtigen, häufig wiederkehrenden vorbildlichen Arbeitsvorgängen als Mittel benutzten, um die Vorschriften von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der empfohlenen Arbeits- und Schutzvorrichtungen zu überzeugen. Hierbei ist auch der Plan erwähnt, diese Bildersammlung, mit kurzem Text versehen, allen Interessenten gegen Erstattung der Selbstkosten zugänglich zu machen. Der Vorstand der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft hat diesen Plan nunmehr verwirklicht. Die Mappe mit dem Titel: „Bewährte Arbeits- und Schutzvorrichtungen für Tischler, Kreislagen, Abriht, Dillen, Hobel- und Fräsmaschinen“, enthält 86 Blätter im Format von 21 x 15 Zentimeter. Es handelt sich also um kleinere Bilder, doch ist das, worauf es ankommt, deutlich herausgearbeitet. Der Preis der Mappe ist auf 1,20 Mk. festgesetzt. Die Bilder sind ein wertvolles Anschauungsmaterial, sie dürften sich auch dazu eignen, in der Nähe der Maschinen plakatiert zu werden. Eine weitere Mappe für die speziell in der Sägewerksindustrie zur Verwendung kommenden Maschinen ist in Vorbereitung. — Wir begrüßen diese Unternehmungen, die darauf abzielen, durch Belehrung die Unfallhäufigkeit herabzumindern. Die darauf verwandete Arbeit ist mühselig, aber nicht erfolglos.

Weltproduktion und Weltmarkt von Klavieren.

Unter dieser Überschrift hat die „Deutsche Instrumenten-Zeitung“, das offizielle Organ des Verbandes deutscher Pianofortefabrikanten, in letzter Zeit verschiedene Aufsätze veröffentlicht, die auch für die Arbeiter der Musikinstrumentenindustrie von Interesse sind. Der eine Aufsatz enthält eine zahlenmäßige Übersicht über die Produktion, Beschäftigten, Jahresproduktion und Jahresausfuhr in den wichtigsten für die Klavierindustrie in Frage kommenden Ländern. Natürlich handelt es sich dabei in der Hauptsache um geschätzte Zahlen. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die Angaben über die Zahl der Beschäftigten sich im allgemeinen nur auf die reine Klavierindustrie beziehen; die Hilfsindustrien (Mechanik- und Klavierbetriebe) bleiben also meistens außerhalb der Berechnung.

Übersicht über die Pianoindustrie der Welt.

Land	Zahl der		Jahresproduktion Klaviere, Stück	Jahresausfuhr Klaviere, Stück
	Betriebe	Arbeiter		
Deutschland	300	16 000	100 000	55 000
Frankreich	170	5 500	40 000	3 400
England	120	6 200	45 000	6 200
Schweden	47	900	6 000	—
Österreich	42	1 000	5 000	3 050
Dänemark	24	500	3 900	—
Italien	22	1 300	8 000	2 000
Belgien	20	300	2 000	—
Tschechoslowakei	7	700	5 500	—
Schweiz	6	250	2 000	—
Polen	3	70	500	—
Spanien	3	70	500	—
Finnland	1	30	200	—
Verein. St. v. N.-Amerika	191	25 760	250 000	16 150
Kanada	20	1 800	16 000	500
Brasilien	1	40	300	—
Australien	5	1 400	10 000	—
Japan	2	700	2 350	—
Zusammen	984	62 520	497 250	86 300

Nach dieser Zusammenstellung sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika das führende Produktionsland. Dann folgt Deutschland. Auffällig ist, daß in Deutschland auf 100 Arbeiter 625 Instrumente im Jahre gerechnet werden, gegen 970 in Amerika. Eine Erklärung dafür wird nicht gegeben. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder arbeitet die amerikanische Klavierindustrie rationeller oder aber ihre Instrumente sind nicht so hochwertig wie die deutschen, infolgedessen kann der amerikanische Betrieb in einer bestimmten Zeit mehr Instrumente herstellen als ein deutscher Betrieb. Wir neigen zu der letzteren Auffassung.

